

den gestellen und durch Ablegung ihrer Pflicht dem Crays verwandt hätten machen sollen: Dieweil es aber von Ihren Gn. Gn. für dißmahl verblieben, als sind dieselbe absonderlichen durch Schreiben von hieraus zum Überfluß nochmals erinnert worden, dasjenige, was jezo hätte gesch. hen sollen, bey künfftigem Probation-Tag unwegerlichen zu Werck zu richten, damit man usn widrigen Fall gegen Ihr Gn. Gn. nicht alle dasjenige vorzunehmen verursacht werden dürffte, was die Reichs-Constitutiones und Crays-Abschide verordnet und nachgelassen haben.

Das Erfurti-
sche angebli-
che Ius mo-
netandi betr.

§. 3. Nachdem auch eine Zeit hero wegen des Münzens, so der Rath zu Erfurt sich angemasset, allerhand Streit und Zwispalt sich ereignet, auch aus denen iezo von ihnen producirten documenten nicht zu befinden gewesen, daß sie solcher Münz-Gerechtigkeit sich zu gebrauchten befugt wären: Als ist im Rahmen des Crayses von hieraus ihnen geschrieben und befohlen worden, sich in künfftigen des Münzens gänzlich zu enthalten, damit man nicht Ursach hätte, im Fall sie sich nicht bequemen würden, vermöge der Münz-Probier-Ordnung und Reichs-Abschiden wider sie zu verfahren.

Valvation
der geringen
Reichs-Tha-
ler.

§. 4. Dieweil auch bey nächst zu Leipzig gehaltenen Münz-Probation-Tag die Stände darauf getrungen, daß diejenige Thaler, so nach laut des An. 1559. aufgerichteten Münz-Edicts nicht den rechten Halt noch Werth hätten und in disem Crays den armen Unterthanen zu mercklichen Schaden und Nachtheil Hauffenweise eingeschoben würden, valviret werden möchten: Als soll ein jeder Stand dises Crayses, so des Münzen sich gebrauchen, Krafft dises Abschides, dero Münzmeister und Guardinen auferlegen, daß sie innerhalb 3. Monath von dato an zu rechnen, ein Verzeichniß und Abdruck der geringen und schlechten Thaler und was eine und die andere Sorte werth sey und an Silber in sich halte, zu Papier bringen und solche Verzeichniß dem Herrn Churfürsten zu Sachsen und Burggrafen zu Magdeburg ic. als dises Crayses Obersten und ausschreibenden Fürsten einschicken sollen, damit Seine Churfürstliche Gn. noch vor dem künfftigen Probation-Tag mit den andern Ständen solche communiciren und, wann sie hernacher zusammen kommen werden, sich der Ausfertigung halben eines einhelligen Schlußes vergleichen können.

Welche kleine
Münz im
Crays gang-
bar seyn solle?

§. 5. Nachdem auch bey diser Zusammenkunft etliche unter den Ständen vornehmlichen dahin gegangen, daß zu Beförderung der Commercien auch zu Unterhaltung des armen Mannes dienstlichen und erspriesslichen seyn sollte, daß die kleine Münz-Sorten, so in einem oder dem andern Craysse des Reichs der Anno 1559. aufgerichteten Münz-Ord-

Ord.